



Benutzungsordnung für den Stiftskeller

A. Allgemeines

§ 1 Benutzung

- (1) Der Stiftskeller ist Eigentum der Gemeinde Oberstenfeld.
- (2) Er steht, soweit er nicht von der Gemeinde benötigt wird, auf Antrag, zur Abhaltung von Veranstaltungen zur Verfügung. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.

§ 2 Aufsicht

Die Aufsicht über den gesamten Betrieb im Stiftskeller obliegt dem Bürgermeisteramt Oberstenfeld.

§ 3 Hausmeister

- (1) Die laufende Beaufsichtigung ist Sache des Hausmeisters. Er sorgt für Ordnung und Sauberkeit im Stiftskeller.
- (2) Der Hausmeister übt das Hausrecht aus. Seinen im Rahmen dieser Benutzungsordnung getroffenen Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten.

B. Veranstaltungen im Stiftskeller

§ 4 Anmeldung und Genehmigung der Veranstaltungen

- (1) Die Überlassung der Räume und Einrichtungen des Stiftskellers an Dritte bedarf eines schriftlichen Vertrages. Der Antrag auf Überlassung der Räume und Einrichtungen ist auf einem von der Gemeinde gestellten Vordruck zu stellen. Aus einer mündlich oder schriftlich beantragten Terminnotierung kann noch kein Rechtsanspruch auf einen späteren Vertragsabschluss hergeleitet werden. Dieser wird erst wirksam mit der schriftlichen Bestätigung der Benutzung durch die Gemeindeverwaltung.
- (2) Der Antrag auf Überlassung des Stiftskellers ist mindestens vier Wochen vor der Veranstaltung beim Bürgermeisteramt Oberstenfeld einzureichen unter genauer Angabe des Veranstalters, der Dauer und der Art der Veranstaltung. Die Antragstellung erfolgt auf einem Vordruck in 3-facher Fertigung. Der Veranstalter hat sich beim Vertragsabschluss den Mietbedingungen und der Benutzungsordnung zu unterwerfen.
- (3) Der Mieter gilt als Veranstalter; Untervermietung oder sonstige Überlassung an Dritte ist nicht zulässig, soweit nicht im Mietvertrag eine andere Vereinbarung getroffen wurde.

§ 5 Rücktritt vom Vertrag

- (1) Der Veranstalter ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Macht er davon erst innerhalb der letzten Woche vor der Veranstaltung Gebrauch, so hat er zur Kostenabgeltung 25 % des Benutzungsentgeltes zu entrichten. Von dieser Regelung kann abgewichen werden, wenn die Möglichkeit besteht, die für die abgesagte Veranstaltung vorgesehenen Räume zu dem vereinbarten Termin anderweitig zu vergeben.
- (2) Die Gemeinde Oberstenfeld kann aus wichtigem Grund vom Vertrag zurücktreten. Ein wichtiger Grund liegt unter anderem dann vor, wenn
 - a. der Nachweis der erforderlichen und gesetzlich vorgeschriebenen Anmeldungen oder etwaigen Genehmigungen nicht erbracht wird;
 - b. die verlangte Sicherheitsleistung nicht erbracht wird;
 - c. durch die geplante Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Gemeinde Oberstenfeld zu befürchten ist;
 - d. infolge höherer Gewalt, bei öffentlichen Notständen oder sonstigen unvorhersehbaren im öffentlichen Interesse liegenden Gründen (z.B.

unaufschiebbare Bauarbeiten) die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können.

§ 6

Bereitstellung der Räume

- (1) Der Stiftskeller wird vom Hausmeister rechtzeitig vor der genehmigten Veranstaltung übergeben. Die Rückgabe des Stiftskellers hat unmittelbar nach der Veranstaltung an den Hausmeister zu geschehen, wobei festgestellt wird, ob durch die Benutzung irgendwelche Schäden verursacht worden sind und das Inventar noch vollständig ist.
- (2) Der Stiftskeller wird durch den Hausmeister geöffnet und geschlossen. Für das Auf- und Abstuhlen des Stiftskellers ist der Hausmeister zuständig. Das Bestuhlen erfolgt in Absprache mit dem Veranstalter. Die vorgegebenen Bestuhlungspläne sind zu beachten. Die in den Bestuhlungsplänen genannten Personenzahlen dürfen nicht überschritten werden.
- (3) Der Vertragsgegenstand wird in dem bestehenden, dem Veranstalter bekannten Zustand überlassen. Er gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Veranstalter nicht unverzüglich Mängel bei dem Beauftragten der Gemeinde geltend macht. Beauftragter in diesem Sinne ist der Hausmeister.
- (4) Während der Veranstaltung eingetretene Beschädigungen in oder an dem Vertragsgegenstand sind dem Hausmeister unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Die Bereitstellung der Räume erfolgt nur zu dem beantragten Veranstaltungszweck und in der beantragten Zeit.

§ 7

Pflichten des Veranstalters

- (1) Der Veranstalter ist verpflichtet, für die gesamte Dauer der Benutzung einen Verantwortlichen zu benennen. Der Verantwortliche muss jederzeit anwesend und ansprechbar sein.
- (2) Der Veranstalter ist verpflichtet, sich die etwa notwendigen behördlichen Genehmigungen zu beschaffen, sowie die anlässlich der Veranstaltungen anfallenden öffentlichen Abgaben und Gema-Gebühren pünktlich zu entrichten.
- (3) Der Veranstalter hat die Theke, die Küche und die WC-Anlage nass zu reinigen. Die übrigen Veranstaltungsräume sind nach der Veranstaltung besenrein zu übergeben. Soweit der Veranstalter seiner Reinigungspflicht nicht nachkommt, wird der Stiftskeller auf seine Kosten gereinigt.
- (4) Der Veranstalter ist für die Erfüllung aller anlässlich der Benutzung zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- sowie ordnungspolizeilichen Vorschriften verantwortlich. Die festgesetzten Besucherhöchstzahlen dürfen nicht überschritten werden. Für den störungsfreien Ablauf der Veranstaltung ist der Veranstalter

verantwortlich.

- (5) Wird vom Veranstalter die Küche in Anspruch genommen, so ist das Inventar dieser Küche pfleglich zu behandeln. Eventuelle Beanstandungen am Inventar der Küche sind unverzüglich dem Hausmeister anzuzeigen. Für defektes oder abhanden gekommenes Geschirr vom Inventar der Küche haftet der Veranstalter in vollem Umfang der Gemeinde gegenüber. Nach Gebrauch ist die Küche vom Veranstalter nass zu reinigen. Dies gilt auch für den Küchenboden.

§ 8

Ordnungsvorschriften

- (1) Den Benutzern des Stiftskellers wird zur besonderen Pflicht gemacht, das Gebäude und seine Einrichtungen äußerst zu schonen und alle Beschädigungen zu unterlassen. Alle während der Veranstaltung verursachten beabsichtigten oder unbeabsichtigten Beschädigungen am Gebäude oder an den Einrichtungen werden in vollem Umfang auf Kosten der einzelnen Veranstalter beseitigt. Bei mutwilliger Beschädigung erfolgt außerdem Strafanzeige.
- (2) Für sämtliche Handlungen der Teilnehmer einer Veranstaltung haften die Veranstalter bzw. Benutzer.
- (3) Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.
- (4) Bei jeder Veranstaltung ist vom Veranstalter ein der Art und Größe der Veranstaltung entsprechender Ordnungsdienst einzurichten. Ein verantwortlicher Vertreter hat bis zur vollständigen Räumung des Stiftskellers anwesend zu sein. Die Ordner sind verpflichtet, auf die feuerpolizeilichen Vorschriften zu achten und für einen ruhigen und ordnungsmäßigen Ablauf der gesamten Veranstaltung Sorge zu tragen. Sie haben insbesondere darauf zu achten, dass die Gänge auch zwischen den Stuhl- und Tischreihen nicht zugestellt werden und haben im Brandfall das geordnete Verlassen des Gebäudes durch die Teilnehmer zu regeln.
- (5) Die Ausgänge und Notausgänge sind von jeglichen Hindernissen frei zu halten und müssen während der Veranstaltung unverschlossen sein.
- (6) Die Verwendung von offenem Feuer und Licht oder besonders feuergefährlichen Stoffen, Mineralölen, Spiritus, verflüssigten oder verdichteten Gasen ist unzulässig. Das Abbrennen von Feuerwerk jeder Art ist in den Räumen nicht gestattet. Die Abgabe, das Bereitstellen oder Mitführen von Luftballonen, die mit feuergefährlichen Gasen gefüllt sind, ist ebenfalls nicht zulässig.
- (7) Beim Ausschmücken der Räume für vorübergehende Zwecke sind folgende Vorschriften zu beachten :
 - a. Änderungen in und an dem Vertragsgegenstand - dazu gehören auch alle Einrichtungsgegenstände - dürfen ohne Zustimmung des Bürgermeisteramtes nicht vorgenommen werden. Die Art der

- Ausschmückung ist vor deren Anbringung dem Hausmeister mitzuteilen, der die Genehmigung durch die Hallenverwaltung einzuholen hat.
- b. Bei der Befestigung von Ausschmückungen an den Wänden dürfen nur die vorgesehenen Einrichtungen (Haken usw.) benutzt werden. Hängende Dekorationsteile sind gegen Aushängen zu sichern.
 - c. Bei der Art der Ausschmückungsgegenstände müssen die gesetzlichen Vorschriften beachtet werden. Es dürfen nur schwer entflammbare oder mittels eines amtlich anerkannten Imprägnierungsmittels schwer entflammbar gemachte Gegenstände verwendet werden.
 - d. Dekorationen aus Papier dürfen nur außerhalb der Reichweite der Besucher angebracht werden. Sie müssen von Beleuchtungskörpern so weit entfernt sein, dass sie sich nicht entzünden können.
 - e. Bäume und Pflanzenteile dürfen nur in grünem Zustand verwendet werden.
 - f. Die Gänge und Notausgänge, Notbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen durch Ausschmückungsgegenstände nicht verstellt oder verhängt werden.
- (8) Waffen und Gegenstände mit scharfen Kanten oder Schneiden dürfen nicht mitgeführt werden.
- (9) Für zusätzlichen Betrieb elektrischer Anlagen sind die entsprechenden Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker maßgebend. Beim Anschluss elektrischer Geräte sind außerdem einwandfreie, mit Schutzleiter versehene Kabel zu verwenden. Die vorhandenen Steckdosen dürfen nicht demontiert, umgeklemmt oder an ihren Anschlussschrauben angezapft werden.
- (10) Bei Reihenbestuhlung ist das Rauchen nicht gestattet.
- (11) Größere Musikanlagen (über 200 Watt) und Lichanlagen dürfen nur mit besonderer Genehmigung der Gemeindeverwaltung verwendet werden. Beim Betreiben von Musikanlagen o.ä. darf ein Höchstwert von 100 Dezibel nicht überschritten werden. Bei Überschreitung dieses Wertes muss die Veranstaltung sofort beendet werden. Der Veranstalter hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Benutzungsgebühr. Während der Veranstaltung sind sämtliche Fenster geschlossen zu halten. Eine Belüftung des Kellers ist nur über die Belüftungsanlage zulässig.

§ 9 Fundsachen

Fundgegenstände sind beim Hausmeister abzugeben, der sie, sofern sich der Verlierer nicht innerhalb einer Woche meldet, dem Fundamt der Gemeinde abliefern.

§ 10 Haftung

- (1) Für die von den Veranstaltern eingebrachten Gegenstände, wie Musikinstrumente, Theatergarderoben oder Bühneneinrichtungen usw., übernimmt die Gemeinde keine Verantwortung und Haftung irgendwelcher Art.
- (2) Die Gemeinde übernimmt eine Haftung für Unfälle, die während einer Veranstaltung oder sonst während der Benutzung der Räume sich ereignen, nur, wenn sie ein Verschulden trifft.
- (3) Der Veranstalter hat für alle Schadensersatzansprüche einzustehen, die anlässlich einer Veranstaltung gegen ihn oder gegen die Gemeinde geltend gemacht werden. Wird die Gemeinde wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Veranstalter verpflichtet, diese von dem geltend gemachten Anspruch, einschließlich der entstehenden Prozess- und Nebenkosten in voller Höhe freizuhalten. Er hat der Gemeinde im Rechtsstreit durch gewissenhafte Informationen Hilfe zu leisten.

§ 11

Verstoß gegen Vertragsbestimmungen

- (1) Beim Verstoß gegen die Vertragsbestimmungen ist der Veranstalter auf Verlangen der Gemeinde zur sofortigen Räumung und Herausgabe der Mietsache verpflichtet. Kommt der Veranstalter einer Verpflichtung nicht nach, so ist die Gemeinde berechtigt, die Räumung und Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchführen zu lassen. Die Gemeinde ist weiterhin berechtigt nach billigem Ermessen eine Vertragsstrafe bis zu einem Höchstbetrag von 500 € festzulegen.
- (2) Der Veranstalter bleibt in solchen Fällen zur Zahlung des Benutzungsentgelts verpflichtet; er haftet auch für etwaigen Verzugsschaden. Der Veranstalter kann dagegen keine Schadenersatzansprüche geltend machen.
- (3) Personen oder Veranstalter, die in grober Form gegen die Benutzungsordnung oder die Weisungen des Hausmeisters verstoßen, kann das Betreten des Stiftskellers vorübergehend oder auf Dauer untersagt werden.

§ 12

Benutzungsentgelt

Für die Benutzung des Stiftskellers und dessen Einrichtungen sind die in der Gebührenordnung festgesetzten Gebühren zu bezahlen. Diese sind im voraus zu entrichten. Die Stellung einer Kautions kann verlangt werden.

§ 13

Weitere Bestimmungen

- (1) Den Aufsichtspersonen der Gemeinde und dem Hausmeister sind der Zutritt zum Stiftskeller während einer Veranstaltung jederzeit ohne Bezahlung eines

- Eintrittsgeldes zu gestatten.
- (2) Falls der Veranstalter eine Betreuung durch das Rote Kreuz für nötig hält, bestellt er dieses auf eigene Rechnung.
 - (3) Die Kosten der Feuerwache trägt der Veranstalter.
 - (4) Die Gemeinde kann im Vertrag zusätzliche Vereinbarungen treffen und von diesen Allgemeinen Bedingungen abweichen. Änderungen des Vertrages bedürfen der schriftlichen Form.
 - (5) Soweit nicht besonders geregelt, gelten die Bestimmungen des BGB über die Miete.

§ 14 **Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort ist Oberstenfeld, der Gerichtsstand ist Marbach am Neckar.

§ 15 **Inkrafttreten**

Die Benutzungsordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die bisherige Benutzungsordnung wird aufgehoben.

(Beschluss v. 23.03.2000, geändert am 08.11.2001)